

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
AWO Pflegedienste GmbH
Bütteler Str. 1
27568 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

LZP Lotte-Lemke Haus
Eckernfeldstr. 2a
27580 Bremerhaven
IK: 510 401 733

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	68,64 EUR
Pflegegrad 2:	88,00 EUR
Pflegegrad 3:	104,18 EUR
Pflegegrad 4:	121,04 EUR
Pflegegrad 5:	128,60 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

62,69 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	25,77 EUR
für Verpflegung:	17,18 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	51,48 EUR
Pflegegrad 2:	66,00 EUR
Pflegegrad 3:	78,14 EUR
Pflegegrad 4:	90,78 EUR
Pflegegrad 5:	96,45 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	19,33 EUR
für Verpflegung:	12,89 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6

Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 **Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **7,17 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **218,11 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 **Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.05.2024 bis 30.04.2025 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 02.08.2024

AWO Pflegedienste GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
LZP Lotte-Lemke Haus

zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord, Hamburg

Pflegeka us

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin

Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI vom 02.08.2024

für vollstationäre Pflege im

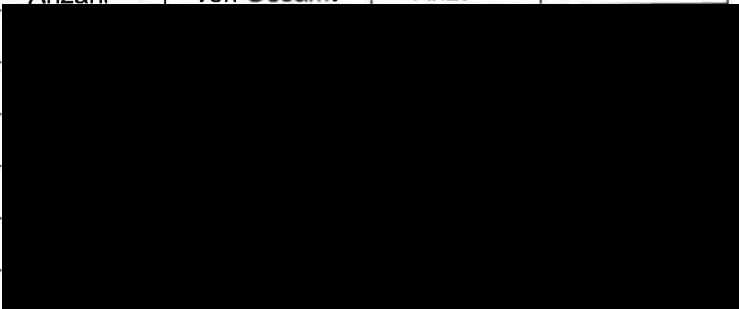
Lotte-Lemke-Haus

Der AWO Pflegedienste GmbH

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Absatz 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum (3 Mo vor Aufforderung)		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

	Apalliker
	AIDS-Kranke
	MS-Kranke

Leistungs- und Qualitätsvereinbarung Anlage 1 zur Vereinbarung ab 01.05.2024

1.2 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (Pflegegrade 1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt	-		-	

1.3 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

x	Pflegeorganisation/-system
x	Pflegeverständnis/-leitbild
x	Pflege-theorie/-modell
x	Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
x	soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

x	Grundsätze/Ziele
x	Leistungsangebot in der Verpflegung
x	Leistungsangebot in der Hausreinigung
x	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
x	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

- 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Bewohners zu überzeugen hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Durch ein umfangreiches Betreuungsangebot im Rahmen der sozialen Betreuung verbessert die Einrichtung die Lebensqualität der Bewohner*innen. Die Teilnahme am sozialen Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung wird durch Förderung der Kontakte der Bewohner*innen untereinander und durch Einbindung der Angehörigen in den Heimaltag unterstützt. Für dementiell erkrankte Bewohner*innen wird ein individuell auf die besonderen Bedürfnisse dieser Bewohner*innengruppe ausgestaltetes Betreuungsprogramm angeboten.

Zur Erreichung dieser Ziele bietet die Einrichtung folgende Aktivitäten an:

- Gruppenaktivitäten zur Befriedigung von religiösen, kommunikativen und kulturellen Bedürfnissen. Wir bieten regelmäßig Gottesdienste an. Ausflüge in die nähere Umgebung, Besuche des Wochenmarktes, Zirkus- und Theaterbesuche, Besuche externer Musik- und Tanzveranstaltungen.
- Einzelaktivitäten, z.B. Spaziergänge, Einkaufsbummel, Fahrten zum Friedhof zum Besuch der Gräber von Angehörigen, Ausfahrten von rollstuhlabhängigen Bewohner*innen.
- Einsatz der Tovertafel, die durch interaktive Lichtprojektionen die körperliche Aktivität und soziale Interaktion bei Menschen mit gemäßigter bis schwerer Demenz verbessern
- Ausrichtung von Bewohner*innenfeiern (Geburtstag, Hochzeitstag) und saisonalen Feste und Feiern wie z.B. Sommerfest, Karneval, Lichterfest, Weihnachtsmarkt, Silvester usw.
- Wochen- und Tagesstrukturierende Maßnahmen. Wir bieten im Verlauf der Woche nach einem geplanten Zeitraster Gruppenaktivitäten an, z. B. Sitzgymnastik, Singen, kreatives Gestalten, Gedächtnistraining. Hilfen bei der Alltagsbewältigung: Dazu gehören Begleitung bei notwendigen Arztbesuchen, Unterstützung bei der Erledigung von behördlichen Angelegenheiten, Organisation von Friseur- und Fußpflegeterminen, Unterstützung beim Umgang mit dem monatlichen Barbetrag, Organisation von notwendigen Reparaturen an privaten Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Fernseher, Radio.
- Förderung des Informationsflusses durch Herausgabe einer monatlich erscheinenden Hauszeitung. Der „Lotte-Bote“ berichtet über Neuigkeiten im Lotte-Lemke-Haus, bezieht sich auf jahreszeitliche Ereignisse und bietet Unterhaltung.
- Einzelgespräche mit spezifischer Zielsetzung (entlastende, beratende, ressourcenfördernde Gespräche).
- Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte, auch durch den Einsatz von Tablets, Teilnahme am sozialen Leben der Stadt durch tägliches Vorlesen der Nordsee-Zeitung

Leistungs- und Qualitätsvereinbarung Anlage 1 zur Vereinbarung ab 01.05.2024

- Wiederbelebung hauswirtschaftlicher Fähigkeiten: Gruppenangebote zum Kochen und Backen nach alten Rezepten in den Wohnbereichen.
- Sterbebegleitung entsprechend der individuellen Situation und den Wünschen des Sterbenden, Zusammenarbeit mit Angehörigen, Kirchengemeinden, SAPV-Diensten, HOMBRE Hospizmodell e.V. Bremerhaven
- Möglichkeit des selbständigen Kaufs von Bekleidung vor Ort durch die Organisation von mobilen Modeanbietern

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Dem sozialpsychiatrischen Dienst, den Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, Zahnarzt, HNO-Arzt, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Kindergärten, Schulen, Sanitätshäusern, Hörgeräteakustikern Ernährungs- und Wundberatern, Friseur, Fußpflege.

Die Firma Auxilium GmbH erbringt als externer Dienstleister die Verpflegungsleistungen für die Bewohner des Lotte-Lemke-Hauses.

Mit einer Apotheke wurde ein Vertrag gemäß § 12a Apothekengesetz geschlossen, die Versorgung erfolgt durch verblisterte Medikamente.

Mit zwei Pflegeschulen wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

Die Einrichtung ist Mitglied im HOMBRE Hospizmodell Bremerhaven e.V. und im MRSA-Netzwerk Land Bremen.

Der freiwillige Begleitsdienst im Lotte-Lemke-Haus, eine Gruppe von ca. 20 Personen, leistet im Haus ehrenamtliche Arbeit.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1	Unterkunftsleistungen	Eigen-/Fremdleistungen
	Wäscheversorgung	Eigen-/Fremdleistungen
	Reinigung	Eigen-/Fremdleistungen
	Instandhaltung	Eigen-/Fremdleistungen

3.3.2 Verpflegungsleistungen

x	Wochenspeiseplan
x	Getränkeversorgung
x	spezielle Kostformen, wenn ja, welche?

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Täglich werden 3 Hauptmahlzeiten und 2 Zwischenmahlzeiten angeboten, darüber hinaus weitere Zwischen-/Nachtmahlzeiten und Diät-/Schonkost nach Wunsch bzw. ärztlicher Anordnung. Alkoholfreie Getränke, wie

Kaffee, mehrere Sorten Tee, Mineralwasser, Säfte und Milch stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Bei Festlichkeiten im Jahresverlauf und bei persönlichen Festen von Bewohnern werden Speisewünsche besonders berücksichtigt und auch alkoholische Getränke wie Wein, Sekt und Bier angeboten. Die Mahlzeiten können wahlweise in den Wohnküchen oder in den Zimmern eingenommen werden.

In den Wohnküchen befinden sich gefüllte Kühlschränke mit Speisen und Getränken, die jederzeit für die Bewohner*innen zugänglich sind. Alle Bewohner*innen können auf Wunsch auch unabhängig von den Mahlzeiten zu denen von ihnen gewünschten Uhrzeiten essen.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

☐

ja

☒

nein

Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

Das Lotte-Lemke-Haus im Stadtteil Bremerhaven Speckenbüttel verknüpft individuelle Wohnformen mit einem modernen Betreuungskonzept. In drei gemütlichen Pflegehäusern für je 42 Bewohner*innen stehen insgesamt 126 Pflegeplätze zur Verfügung. Die Einrichtung bietet zusätzlich betreutes Wohnen sowie Kurzzeit- und Tagespflege an. Auf dem Gelände befindet sich das Café Sammeltasse, welches auch als Treffpunkt in der Nachbarschaft genutzt wird. Ein geschützter Sinnesgarten gehört ebenfalls zur Einrichtung. Eine Bushaltestelle ist direkt vor der Tür.

4.2 Räumliche Ausstattung

Jeweils 2 Einzelzimmer verfügen über ein gemeinsames Duschbad. Die Zimmerausstattung im Einzelnen ist dem Versorgungskonzept zu entnehmen.

Aufteilung in Wohnbereiche

3 Pflegehäuser mit je 2 Wohnbereichen

gebäudetechnische Ausstattung

Die Gebäude verfügen über behindertengerechte Eingänge. Die oberen Ebenen der Häuser sind mit dem Fahrstuhl zu erreichen.

Anzahl
3
6
78

Pflegebäder

Wohnküchen

Einbettzimmer

☒ mit Nasszelle
☐ ohne Nasszelle

24

Zweibettzimmer

☒ mit Nasszelle
☐ ohne Nasszelle

☐ keine

Mehrbettzimmer

☐

mit Nasszelle

☐

ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Café, Restaurant
 Aufenthaltsräume, Dienstzimmer
 Lagerräume, Waschküchen,
 Werkstatt, Putzmittelraum, saubere
 und unsaubere Arbeitsräume, Friseur
 Verwaltungsbereich

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen),

Die Einrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohnern genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Rollstühle mit Zubehör, Gehhilfen, Toilettenstühle, Duschstühle, Anti-Dekubitus-Matratzen, Aufstehhilfen, Pflegebetten, Lifter, Waagen, Lagerungshilfen, BZ-Messgeräte, RR-Geräte/Stethoskope, Absauggeräte, Inhalatoren, etc.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Fort- und Weiterbildung:

Im Lotte-Lemke-Haus finden geplant regelmäßig, über das Jahr verteilt mind. 24 interne Fortbildungen statt. Unter Beteiligung der MA werden im letzten Quartal des Jahres die inhaltlichen Schwerpunkte für die Fortbildungen des Folgejahres festgelegt. Neben diesen aktuellen Fortbildungen wird ein themenfachlicher Schwerpunkt gewählt, an dem möglichst viele MA teilnehmen. Spezielle, auf die Klientel des Hauses zugeschnittene Fortbildungen, sind auch für die MA der Sozialbetreuung und Hauswirtschaft verpflichtend.

Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen:

Ein Standard zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen liegt vor.

Qualitätszirkel / Interne Kommunikation:

Leistungs- und Qualitätsvereinbarung Anlage 1 zur Vereinbarung ab 01.05.2024

- Dienstübergaben bei jedem Schichtwechsel
- Regelmäßige Pflegevisiten, alle 6 Monate und bei akuten Veränderungen
- Regelmäßige Fallbesprechungen und bei Bedarf
- Leitungsteam (wöchentlich)
- Monatliche Qualitätszirkel
- Arbeitstreffen aller PDLs (einrichtungsübergreifend, 1 x im Quartal)
- Treffen aller Heimleitungen (einrichtungsübergreifend, monatlich)

Beschwerdemanagement:

Beschwerden werden von den Hausleitungen aufgenommen und mit der Einrichtungsleitung kommuniziert und bearbeitet. Zusätzlich nimmt der Nutzerbeirat die Interessen der Bewohner*innen wahr und führt regelmäßig Gespräche mit allen Bewohnern/Bewohnerinnen. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Ergebnisse werden mit der Heimleitung/Hausleitung besprochen.

Bei Bedarf finden Angehörigenabende statt.

Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität:

Bei jedem Bewohner/jeder Bewohnerin führt die PDL, stellvertr. PDL und die Hausleitung 2x jährlich und bei Bedarf Pflegevisiten durch.

Weitere Maßnahmen:

Die PDL führt, gemeinsam mit dem QM-Beauftragten, regelmäßige Stichprobenprüfungen nach den Transparenzkriterien durch. Sie beraten die Fachkräfte und führt interne Fortbildungen durch.

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Arbeitstreffen:

AK Altenhilfe, AK Pflegedienstleitungen, AK Bremerhavener Heime

Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen, z.B. Fachmessen und Fachkongressen

Weitere Maßnahmen:

Teilnahme an Pilotprojekten, Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Kooperation mit der Firma „Lindera“ im Bereich Mobilitätsanalysen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B. Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

Im Qualitätshandbuch der Einrichtung sind die Ziele und Grundhaltungen, die Qualitätspolitik, die Konzeption, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie alle Regelungen zur praktischen Realisierung und Durchsetzung der Geschäfts- und Qualitätsziele niedergelegt. Die im Qualitätshandbuch festgelegten Standards stehen allen Mitarbeiter*innen jederzeit zur Verfügung.

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1:6,21
Pflegegrad 2	1:4,84
Pflegegrad 3	1:2,95
Pflegegrad 4	1:2,10
Pflegegrad 5	1:1,86

7.2 Pflegerischer Bereich

	Stellen insgesamt
leitende Pflegefachkräfte incl. stellv. PDL	
Pflegefachkräfte darunter WBL	
Pflegekräfte	
Sonstige Berufsgruppe	
Soziale Betreuung	
Gesamt	

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Hauswirtschaft / Küche	
Reinigung / Wäsche	
Gesamt	

7.4 Verwaltung

Heimleitung

Verwaltungs- (fach) kräfte/
Sonstige

Gesamt

7.5 Bundesfreiwilligendienst/FSJ

7.6 Haustechnischer Bereich

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.